

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 05.02.2024

Tag des Inkrafttretens: 06.02.2024

Beginn der Anschlagfrist: 05.02.2024

Ende der Anschlagfrist: 19.02.2024



Satzung über die Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 25. Januar 2024

Aufgrund von § 31 Absatz 5 Satz 5 sowie § 59 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Offenburg bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Die Organisation der Kontaktstudien erfolgt durch das Center for Lifelong Learning Offenburg (CeLLO) der Hochschule Offenburg.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Kontaktstudienangebote an der Hochschule Offenburg. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (3) Das CeLLO ist bei der Einrichtung neuer Kontaktstudienangebote involviert. Alle von dieser Satzung erfassten Angebote sind in der Modulübersicht zu den Kontaktstudien aufgelistet, die über die Homepage de CeLLO veröffentlicht werden. Die Modulübersicht wird von Amts wegen durch das Rektorat angepasst.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind gemäß der Grundordnung der Hochschule Offenburg Angehörige der Hochschule. Sie sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (5) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten wird eine Gebühr erhoben. Näheres zu den Gebühren regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge und für einzelne Weiterbildungsmodule der Hochschule Offenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Struktur des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium an der Hochschule Offenburg wird in Form von Zertifikatsstudien, in Einzelkursen (Einzelmodule) und Weiterbildungskursen angeboten.

- (2) Zertifikatsstudien sind Kontaktstudienangebote, für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung ECTS-Punkte auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Die Zertifikatsstudien können zu den Abschlüssen „Certificate of Advanced Studies“ (CAS), „Diploma of Advance Studies“ (DAS), „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) führen.
- (3) Als sogenannte Einzelkurse (oder Einzelmodule) werden einzelne Kurse oder die einzelnen Bestandteile (Bausteine) eines Weiterbildungszertifikats CAS, DAS, CBS oder DBS bezeichnet. Für die Einzelkurse werden in der Regel nach erfolgreichem Ablegen einer Prüfung ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote, für die in der Regel keine ECTS-Punkte vergeben werden. Bei Zertifikatsstudien und Einzelkursen besteht auch die Möglichkeit, keine Prüfung abzulegen und den Kurs ohne Prüfung nur mit einer Teilnahmebescheinigung abzuschließen.

§ 3

Aufbau der Zertifikatsstudien

- (1) Die Zertifikatsstudien sind in der Regel modular aufgebaut und mit einem kursbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Diese Einheiten können auch aus mehreren Einzelkursen (Einzelmodulen) bestehen. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, kann sich jedoch auch aus mehreren Prüfungsleistungen, ggf. ergänzt durch Studienleistungen, zusammensetzen. Anzahl, Titel und ECTS-Leistungspunkte der belegbaren Module sowie Anzahl und Art der Prüfungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Certificate of Basic Studies“ (CBS) haben einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. CAS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) an. CBS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an.
- (3) Die Abschlüsse „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) haben einen Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. DAS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an. DBS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an.
- (4) Die Entwicklung des Angebots der Kontaktstudien obliegt der wissenschaftlichen Leitung des CeLLO. Die inhaltliche Konzeption liegt in der Verantwortung der Modulverantwortlichen. Die Lehrform ist so zu wählen, dass die Studierbarkeit für berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist. Sofern es sich um ein Zertifikatsstudium handelt, dessen Module auf einem Studiengang basieren, müssen Veränderungen an einem Modul von der zuständigen Fakultät genehmigt werden.

§ 4

Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) In Zertifikatsstudien bzw. Einzelkursen wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, den Zertifikatsstudien bzw. dessen Modulen sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers richtet. Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Zertifikatsstudium bzw. Einzelkurs richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Zertifikatsstudiums/eines Einzelkurses zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Zertifikatsstudium aufgewendet wird und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium oder Kontaktzeit) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie ggf. Praktika.
- (2) Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für den Nachweis, dass die vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen zu dem jeweiligen Angebot. In den Modulbeschreibungen ist festzulegen, wie sich der Arbeitsaufwand der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verteilt. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen so zu bemessen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot bzw. Einzelmodul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.
- (3) Die dem Zertifikatsstudienangebot bzw. den einzelnen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die nach den Modulbeschreibungen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden; dies erfolgt in der Regel durch eine Abschlussprüfung, die auch aus studienbegleitenden Leistungen bestehen kann.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Kontaktstudium setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium oder eine fundierte Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung voraus.
- (2) Für einzelne Module können spezifische fachliche Voraussetzungen genannt werden. Diese werden in der jeweiligen Angebotsbeschreibung aufgeführt.

§ 6

Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist an das CeLLO der Hochschule Offenburg zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen beizufügen. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden müssen.

- (2) Die Bewerbung hat fristgemäß zu erfolgen. Die Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist wird rechtzeitig von der Hochschule über die Internetseite des CeLLO bekannt gegeben.

§ 7

Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Für das CeLLO wird durch den Rektor oder die Rektorin eine Auswahlkommission bestellt. Diese besteht aus mindestens einer Person aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Hochschule Offenburg und einer Person, die in der Regel dem Kreis der Beschäftigten des CeLLO angehört.
- (2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung darüber, ob die Vorbildung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 5 Absatz 1 oder im Fall eines Angebots, das nach § 5 Absatz 2 spezifische fachliche Voraussetzungen erfordert, anerkannt wird. Eine negative Entscheidung führt zum Ausschluss der betroffenen Bewerberin oder des betroffenen Bewerbers vom Auswahlverfahren.

§ 8

Zulassung

- (1) Eine Zulassung zum jeweiligen Kontaktstudienangebot erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot erfüllt. Über die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Plätze des Kontaktstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (3) Wurde durch die Zulassungen die Aufnahmekapazität nicht erreicht, können auch nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten eine Zulassungsbestätigung sowie einen Gebührenbescheid der Hochschule Offenburg.
- (5) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung entsprechend der im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsfrist.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Hochschule Offenburg eingegangen ist,
 - die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
 - die Bewerberin oder der Bewerber für ein Zertifikatsstudium an der Hochschule Offenburg bereits in einem Studiengang eingeschrieben ist.

§ 9

Teilnahme und Gebührenpflicht

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, müssen ihre Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich erklären.
- (2) Bei fehlendem Gebühreneingang wird die Teilnahme verweigert.
- (3) Näheres zu Rücktritt und Gebührenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge und für einzelne Weiterbildungsmodulare der Hochschule Offenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Regelungen der Satzung der Hochschule Offenburg über die Verpflichtung zur Angabe sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl wird so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot grundsätzlich nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in diesem Falle unverzüglich.
- (2) Findet das Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht statt, erstattet die Hochschule bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurück.

§ 11

Prüfungen bzw. Abschlussprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) In den Zertifikatsstudien und Einzelkursen werden Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsformen richten sich nach den Regelungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Offenburg. Art und Gegenstand der Prüfung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.
- (2) Die Abschlussprüfung eines Zertifikatsstudiums kann sich aus mehreren Modulprüfungen oder mehreren Prüfungsleistungen, ggf. ergänzt um Studienleistungen, zusammensetzen. Art und Umfang der Abschlussprüfung sowie deren Zusammensetzung aus mehreren Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen zu dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot festzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfungsleistungen soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Anmeldung hat bis spätestens eine Woche vor der Prüfung über das CeLLO zu erfolgen.

- (3) Die Abschlussprüfung wird von der bzw. dem Verantwortlichen des Zertifikatsstudienangebots gestellt. Im Falle von Modulprüfungen mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen können die Prüfungsleistungen in Absprache mit der bzw. dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot auch durch die Modulverantwortliche bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen werden. Im Falle einer mündlichen Leistung wird die Prüfung vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt, in der Regel vor der oder dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot oder der bzw. dem Modulverantwortlichen und einer weiteren Prüferin bzw. weiteren Prüfer, die bzw. der vom Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot bestimmt wird.
- (4) Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der Lage ist, Inhalte des Zertifikatsstudienangebots zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen heranzuziehen. Über die prüfungsrelevanten Fragestellungen entscheiden die Prüferinnen und Prüfer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist von beiden Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (7) Für Prüfungen in Kontaktstudienmodulen, die in einen Studiengang integriert sind, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.

§ 12

Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Abschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der kursspezifischen Bestimmungen gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der kursspezifischen Bestimmungen gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 von einem bestehenden Prüfungsausschuss der Hochschule Offenburg aus einem passenden Studiengang überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Zertifikate, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der vorgesehenen Prüfungsleistung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsstudien bzw. Einzelmodule eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort, bei ausländischem Geburtsort zusätzlich das Geburtsland
 - Ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z. B. Certificate of Advanced Studies)
 - Titel der Weiterbildung
 - Ggf. Note bei Einzelmodulen
 - Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Offenburg und der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des CeLLO unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (3) Sofern die kursspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Zertifikatsstudien gleichzeitig mit der Zertifikatsurkunde ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte der belegten Module und der zugehörigen Modulprüfung und Prüfungsleistungen ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Zertifikatsurkunde und wird von der oder dem Verantwortlichen des Zertifikatsstudienangebots unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmer der Weiterbildungskurse erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn sie mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzzeiten anwesend waren. Die Teilnahmebestätigung wird von der oder dem Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots unterzeichnet.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsunterlagen sind nach erfolgreichem Abschluss des Studienangebots ein Jahr, im Falle einer nicht bestandenen Abschlussprüfung mindestens 18 Monate aufzubewahren.

§ 17

Anrechnung auf Hochschulstudium

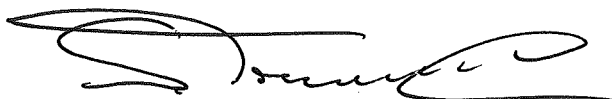
Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Zertifikatsstudien auf ein Hochschulstudium an der Hochschule Offenburg finden § 35 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr. 1 LHG sowie die Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, in welchem die Anerkennung erfolgen soll, Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, 25. Januar 2024



Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor